

Das erste Übergangsjahr des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes - abgekürzt VersAusglG - liegt hinter uns. Wer hat sich eigentlich die Abkürzung *VersAusglG* einfallen lassen? Auch nach einer mehrstündigen Übung stockt mein Diktat bei der Nennung des Gesetzes! Warum nicht VersAG oder VAUG oder? An das VAHRG konnte man sich noch gewöhnen, ich fürchte an das Kürzel VersAusglG kaum!

Das VersAusglG

Gesetze werden wie bekannt
nach dem was drinsteht, meist benannt.
In Klammern steht noch hintendran
damit man auch zitieren kann
was dessen Inhalt so betrifft
als abgekürzte Überschrift:

ArbstaettV und AltZertG
KindVW und AwirtG
MeAnG und ASAV
BerHG und BeEschV.

Diese Kürzel zu zitieren,
ob beim Vortrag - beim Diktieren,
nach dem neunten, zehnten Mal
schafft man das auf jeden Fall.

Anders ist's nun beim VA !
Das Ergebnis, siehe da
ohne Knoten in den Zungen
ist noch keinem recht gelungen
selbst nach tagelangem Üben
ist`s beim Stottern meist geblieben:

Es hilft kein Oh, es hilft kein Weh,
sprich Du mal nach

V e r s A u s g l G .

Nach den noch wenigen neuen Entscheidungen nach den letzten Monaten des Jahres 2009 wird es nun im Übergangsjahr 2010 endgültig ernst. Wir wollen in den kommenden Wochen zu bestimmten Stichworten in Verbindung zu den neuen gesetzlichen Regelungen Stellung nehmen.

Das erste Stichwort lautet: „Invalidität“, wobei entsprechend der BT-Dr. 16/10144 (S. 107) unter dem Oberbegriff Invalidität alle Bezeichnungen gemeint sind, die von den Trägern einer Versorgung für die Fälle der Einschränkung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze gewählt werden. Dabei sind, wie nach altem Recht, Leistungen die Entschädigungscharakter haben weiterhin beim Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen.

§ 28 VersAusglG

Invaliditätsversicherungen bestehen aufgrund eines privaten Versicherungsvertrags in Form von Berufsunfähigkeits-Versicherungen bzw. in Verbindung mit einer Kapital- oder Rentenversicherung in Form von Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ).

Nach § 28 VersAusglG sind die vorgenannten Berufsunfähigkeits-Versicherungen nur in den wohl seltenen Fällen auszugleichen, nämlich

a) wenn ein Ehegatte zum Ende der Ehezeit aufgrund eines in der Ehezeit eingetretenen Versicherungsfalls eine versicherte Berufsunfähigkeits-Rente bezieht,

und

b) wenn der andere Ehegatte zum Ende der Ehezeit gleichfalls eine Berufsunfähigkeits-Rente bezieht oder zumindest die Voraussetzungen für den Bezug einer Berufsunfähigkeits-Rente nachweist.

Ob die Regelung des § 28 VersAusglG in der derzeitigen Form Bestand haben wird, ist fraglich (so auch das Ergebnis/Empfehlung Nr. 1 des 8. Arbeitskreises des 18. Deutschen Familiengerichtstages 2009)

§ 35, 36 VersAusglG

Nach früherem Recht erfolgt der Versorgungsausgleich, vergleichbar zum Zugewinn, in zwei Schritten:

- a) Im ersten Berechnungsschritt wurde die Summe der ehezeitlichen Anrechte beider Eheleute ermittelt. Bei diesem Berechnungsschritt mussten unterschiedliche Anrechte miteinander vergleichbar gemacht werden. Dies geschah, soweit es sich nicht um volldynamische Anrechte gehandelt hat, mit Hilfe der Tabellen der Barwertverordnung oder des Deckungskapitals.
- b) Im zweiten Berechnungsschritt wurde durch Gegenüberstellung der Summe der Anrechte von A zur Summe der Anrechte von B die Ausgleichspflicht bzw. die Ausgleichsberechtigung von A oder B festgestellt. Es gab also nur einen Pflichtigen und nur einen Berechtigten.

Aufgrund der Neuregelungen des VersAusglG wird jedes einzelne Anrecht der Eheleute für sich ausgeglichen. Jeder Ehegatte ist sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt, wenn beiderseits ehezeitliche Anrechte bestehen (sog. *Einzelausgleich* oder *Hin- und Her-Ausgleich*).

Der Einzelausgleich scheint zunächst *prima vista* gerechter als die Altregelung, weil jeder Ehegatte denjenigen hälftigen ehezeitlichen Versorgungswert bekommt, der ihm aufgrund der Halbteilung zusteht. Doch es gibt auch eine Kehrseite der Medaille: Dies gilt beispielsweise dann, wenn sich die Qualität eines Anrechts bei der Übertragung auf den anderen Ehegatten ändert.

BEISPIEL 1

Gesetzliche Anwartschaft der
nicht-erwerbsunfähigen Ehefrau : EUR 2.000,-- mtl.

Davon ehezeitlich : EUR 1.000,-- mtl.

Also auszugleichen
(Ausgleichswert) : EUR 500,-- mtl.

Beamtenrechtliche Versorgung des
dienstunfähigen Ehemanns : EUR 3.000,-- mtl.

Davon ehezeitlich : EUR 1.500,-- mtl.

Also auszugleichen
(Ausgleichswert) : EUR 750,-- mtl.

Mit der Durchführung des Einmalausgleichs muss der dienstunfähige Ehemann EUR 750,-- ausgleichen, seine Versorgung vermindert sich auf EUR 2.250,--.

Andererseits kann der dienstunfähige Ehemann aus der zu seinen Gunsten auszugleichen- den gesetzlichen Rentenanwartschaft in Höhe von EUR 500,-- keine Leistung geltend machen, weil die Voraussetzungen zum Bezug einer gesetzlichen Rente wegen verminder- ter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt sind.

Die Bestimmung des § 35 VersAusglG soll das Ergebnis einer unterschiedlichen Qualität der auszugleichenden Anrechte mildern. Nach § 35 Abs. 3 VersAusglG ist im vorstehenden Beispielsfall der Ausgleich der beamtenrechtlichen Versorgung des Ehemanns in Höhe des nicht realisierbaren Ausgleichsbetrags der gesetzlichen Rentenanwartschaft der Ehefrau, also in Höhe von EUR 500,-- auszusetzen.

Im Falle des ehezeitlichen oder nahehezeitlichen Bezugs einer Invaliditätsrente eines Ehegatten sind sowohl von den Beteiligten als auch vom Familiengericht die Bestimmungen der §§ 35, 36 VersAusglG zu beachten. Der Antrag auf Aussetzung ist von der verpflichteten Person bei demjenigen Versorgungsträger zu stellen, bei dem das Anrecht besteht, dessen Kürzung auszusetzen ist.

Im Gesetz nicht geregelte Folgen der Invalidität eines Ehegatten

a.) Beschränkung auf 32er Versorgungen

Die Bestimmungen der §§ 35, 36 VersAusglG beziehen sich ausschließlich auf den Ausgleich der in dem § 32 VersAusglG genannten Grundversorgungen, die sog. *32er Versorgungen*. Diese Einschränkung wirkt sich bspw. wie folgt aus:

BEISPIEL 2

Auszugleichende Anrechte des
nicht-erwerbsunfähigen Ehegatten

- gesetzliche Rentenanwartschaft : EUR 500,-- mtl.
- Anwartschaft auf eine private BU-Rente : EUR 500,-- mtl.

Auszugleichendes Anrecht des
erwerbsunfähigen Ehegatten

- berufsständische Versorgung : EUR 1.000,-- mtl.

Da die Regelung des § 35 VersAusglG nur die Aussetzung der nicht realisierbaren gesetzlichen Rente betrifft, ist ein wegen der Regelung des § 28 VersAusglG nicht-realisiertbarer Ausgleichsanspruch aufgrund der Anwartschaft auf die private Rente unbeachtlich. Der dienstunfähige Ehegatte kann zwar eine Aussetzung wegen der Nicht-Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente in Höhe von EUR 500.--, nicht jedoch eine Aussetzung wegen der nicht ausgleichsfähigen Anwartschaft auf eine private Berufsunfähigkeitsrente geltend machen.

- b.) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG kann ein Versorgungsträger bestimmen, dass eine auszugleichende Anwartschaft auf eine Leistung wegen Invalidität durch eine wertentsprechende höhere Altersleistung kompensiert wird. Die Anwendung dieser Regelung kann beim Zusammentreffen mit der Bestimmung des § 35 VersAusglG zu Problemen führen. Wenn der Träger einer berufsständischen Versorgung, also einer *32er Versorgung*, eine dem Wert einer Anwartschaft auf eine Invaliditätsrente entsprechende höhere Altersrente zusagt, sind die Voraussetzungen für eine Aussetzung in Höhe des nach § 35 Abs.3 zu ermittelnden Betrags erfüllt: Der Träger der berufsständischen Versorgung muss auf Antrag den Ausgleich aussetzen, wenn sich der nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 zu ermittelnde Wert der höheren Altersrente auch dann nach dem Anwartschaftsbarwert einer Invaliditätsrente bestimmt, wenn der Leistungsfall der Invaliditätsrente eingetreten ist.

- c.) Die vorgenannten Probleme lassen sich in mehrfacher Art erweitern wenn beide Eheleute Leistungen wegen Invalidität beziehen.

Karlsruhe im Januar 2010

Rainer Glockner

Büro Glockner & Voucko-Glockner • Schlesierstraße 51 • 76227 Karlsruhe
Tel. 0721/491434 • Fax 0721/493445 • r.glockner@t-online.de • www.darmstädter-kreis.de